

Förderverein ASV Esthal 1946 e.V.

Satzung Förderverein ASV Esthal 1946 e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein ASV Esthal 1946 e.V.". Er hat seinen Sitz in Esthal und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Fußballsports des ASV Esthal 1946 e.V.
- 2. a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein)
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins ASV Esthal 1946 e.V. zu unterstützen.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

§5 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme oder gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen vom 16. Lebensjahr an). Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§8 Vereinsorgane

- 1. Vereinsorgane sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Gesamtvorstand

§9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden diese beantragt.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in mindestens einer Zeitung, durch Aushänge und im Internet. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes

- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Gesamtvorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- 8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
- 2. Der Gesamtvorstand besteht zuzüglich aus:
 - Drei Beisitzern

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Hierbei sind immer nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsbefugt, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zu einem Betrag von € 500,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeder Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- 7. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 8. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne

- Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und Vermögen an den Verein ASV Esthal 1946 e.V. mit der Maßgabe, es für die Unterstützung der Abteilungen gem. §2 dieser Satzung zu verwenden.

§13 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.07.2016 im Sportheim des ASV Esthal 1946 e.V. beschlossen.

Esthal, 29.07.2016

Name 1.Vorsitzender Name Schriftführer